

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009; des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; und der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft am 13.03.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt betreibt zur Beseitigung des anfallenden Abwassers gemäß § 1 Abs. 3 a); c) der Entwässerungssatzung die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren. Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gebühren liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften die bisherigen Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundgebühren

- (1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte öffentliche Einrichtung verfügt.
- (2) Die jährliche Grundgebühr wird je Berechnungseinheit festgesetzt. Jede Wohnung gilt als eine Berechnungseinheit (BE).
- (3) Bei Nutzungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, leitet sich die Berechnungseinheit aus Anzahl und Größe (Nenndurchfluss) der vorhandenen Trinkwasserzähler der mea Energieagentur M-V GmbH, Obotritenring 40, 19055 Schwerin (mea) ab, wobei folgende Umrechnung gilt:
 - a) bis Qn 2,5 entspricht 1 BE/Trinkwasserzähler;
 - b) > Qn 2,5 bis Qn 6 entspricht 2 BE/Trinkwasserzähler;
 - c) > Qn 6 bis Qn 10 entspricht 3 BE/Trinkwasserzähler;
 - d) > Qn 10 bis Qn 15 entspricht 6 BE/Trinkwasserzähler;
 - e) > Qn 15 bis Qn 40 entspricht 14 BE/Trinkwasserzähler;
 - f) > Qn 40 bis Qn 60 entspricht 21 BE/Trinkwasserzähler.
- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Ein Bungalow, ein Ferienhaus, ein Kleingartenhaus und ein Bootsschuppen sind jeweils als Wohnung im Sinne von Satz 1 und 2 zu verstehen.
- (5) Die Grundgebühr beträgt 7,66 € pro BE im Monat.

§ 4 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage i.S.d. Abs. 1 zugeführte Schmutzwassermenge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen hält die mea einen gesonderten Zähler (Abzugszähler) vor, der Eigentum der mea ist. Der Abzugszähler ist geeicht und verplombt sowie bei der mea registriert. Er wird amtlich abgelesen.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Messeinrichtung.
- (3) Bei Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Wassergebühren zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer

privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 4,03 €.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschlusskanal beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum beträgt 12 Monate. Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Gebühren werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Diese ergeht durch Bescheid. Der Betrag, der die Gebühr der Vorauszahlung nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 4 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Grundgebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlußnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.
- (5) Kostenerstattungen nach § 8 werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides hierüber fällig.
- (6) Wird der Anschlusskanal während des Erhebungszeitraumes beseitigt, endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem dieser beseitigt wurde.

Für die Verbrauchsgebühr endet die Gebührenpflicht mit dem Kalendertag, an dem die Beseitigung des Anschlusskanals erfolgt. Die Verbrauchsgebühr wird über das Verhältnis der Tage des Erhebungszeitraumes, anteilig entsprechend der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entsorgenden

Schmutzwassers, berechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Der endgültige Betrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Liegt zum Stichtag einer Gebührenänderung oder zum Termin des Erhebungszeitraumes kein abgelesener Zählerstand vor, so kann dieser durch die Stadt geschätzt bzw. maschinell ermittelt werden.

III. Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 8 Grundgebühren

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt wird jährlich eine Grundgebühr pro zu entsorgendem Grundstück erhoben.

(2) Die Grundgebühr je Grundstück beträgt 5,00 € pro BE je Monat.

§ 9 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung bemisst sich nach der Menge des aus abflusslosen Gruben abgesaugten und abgefahrenen Abwassers sowie nach der Menge des aus Kleinkläranlagen abgesaugten und abgefahrenen Fäkalschlammes. Maßeinheit ist jeweils der Kubikmeter.

(2) Die Gebührensätze für die Verbrauchsgebühr betragen pro Kubikmeter:

- a) bei Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 5,03 € je m³,
- b) bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben 11,49 € je m³.

(3) Für jede Fehlfahrt, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, werden die daraus resultierenden Kosten dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Gebühr beträgt 50,00 € pro Fehlfahrt.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben angeschlossen ist und/oder der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschlusskanal zur zentralen Abwasserbeseitigung hergestellt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 11 Erhebungszeitraum

(1) Für die Erhebung der Grundgebühr gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für die Verbrauchsgebühr ist der Erhebungszeitraum ebenfalls das Kalenderjahr. Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Abrechnung erfolgt jeweils unmittelbar nach erfolgter Abfuhr durch Bescheid.

(2) Die festgesetzte Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen der Stadt jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (beispielsweise Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen u.ä.), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Stadt die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu bearbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG M-V angesehen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M_V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 dieser Satzung
 - nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,

- nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen.
- nicht gestattet, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu € 5000 geahndet.

§ 16 Beauftragung Dritter

Die Stadt hat die BAE GmbH mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Abwasserentsorgung beauftragt. Dies schließt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Abgabenfestsetzung, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide ein.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Brüel“ vom 18.08.2000, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 01.09.2000, der 2. Satzung zur Änderung vom 10.12.2002 und der 3. Satzung zur Änderung vom 11.06.2003 außer Kraft.

Brüel, den 22.04.10

gez. Goldberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 05.05.10